

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Grabow
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des **Hauptausschusses vom 02.11.2016 Beschluss-Nr. 026/2016** und der **Stadtvertretung vom 30.11.2016 Beschluss-Nr. 089./2016** und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.162.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.904.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	258.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	258.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	258.300 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	12.254.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	11.754.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	500.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.432.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.892.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.459.600 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.904.500 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.945.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	959.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.152.100 EUR. (davon bereits 460.500 EUR in Haushaltsvorjahren genehmigt)

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.200.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 282 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 335 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 58,15 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	26.275.800	EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	28.237.577	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	28.657.477	EUR.

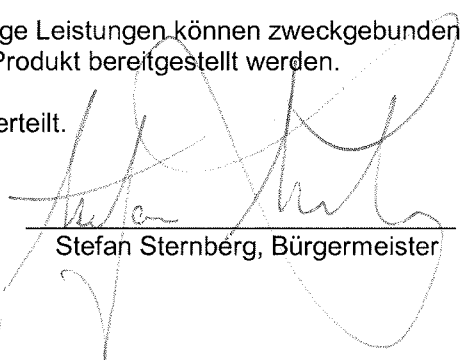
§ 8 Weitere Festlegungen

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.01.2017 erteilt.

Grabow, 24.01.2017
Ort, Datum




Stefan Sternberg, Bürgermeister

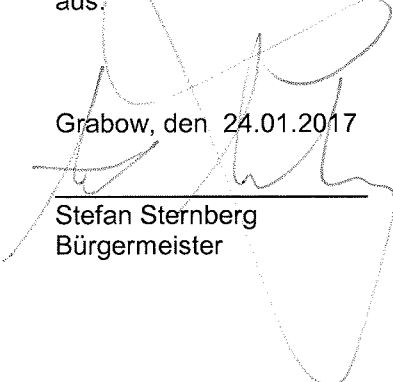
Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.01.2017 durch die Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim- mit folgender Änderung erteilt.

Dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Genehmigung teilweise in Höhe von 750.000 EUR gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V unter der Bedingung der entsprechenden Zuwendungsgewährung erteilt. Die Aufnahme des Kredites bedarf nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Haus 2, im Bürgerbüro vom 30.01.2017 bis zum 08.02.2017 öffentlich aus.

Grabow, den 24.01.2017



Stefan Sternberg
Bürgermeister